

# RS Vwgh 1998/5/28 98/15/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §24;

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Zahlungen, die ein Steuerberater iZm der Beendigung des Auftragsverhältnisses gegenüber einem seiner Klienten von diesem erhält, können nicht mit einem Aufgabegewinn gleichgesetzt werden, zumal ein solcher durch die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebsvermögens entsteht. Soweit der AbgPfl darauf verweist, es wäre der Klientenstock (hinsichtlich eines Klienten) entnommen worden, genügt es darauf hinzuweisen, daß mit dem Abgabenbescheid nicht durch eine Entnahme aufgedeckte stillen Reserven besteuert worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998150021.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)